

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWP Kunststoff-Werk-Plur GmbH & Co. KG

Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt des zwischen Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Bedingungen sowie Anweisungen und Änderungen von Zeichnungen, Ausführungen (z.B. Druckstand etc.) und ähnlichen Unterlagen verpflichten den Verkäufer nur dann, wenn er sie schriftlich und ausdrücklich zur Kenntnis genommen und anerkannt hat.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Käufer oder Dritter, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von besonderen Vereinbarungen abweichen, sind für den Verkäufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Käufer darauf Bezug genommen ist und der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.5 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist

2. Angebot und Auftragsannahme

2.1 Angebote des Verkäufers sind grundsätzlich freibleibend; Preis- und Lieferzeitangaben sind, soweit nicht anders vermerkt, ohne Gewähr und unverbindlich. Aufträge sind erst dann für den Verkäufer bindend, wenn sie von diesem bestätigt sind.

2.2 Der Verkäufer bestätigt eine Vertragsannahme stets schriftlich oder fernschriftlich, sofern nicht unmittelbare Lieferung bzw. Rechnungslegung erfolgt.

2.3 Erklärt der Käufer vor Durchführung der Fertigung der Kaufgegenstände Rücktritt vom Vertrag, so ist der Verkäufer berechtigt, anstelle seines Anspruches auf Erfüllung 10% des Auftragswertes als Stornogebühr vom Käufer zu verlangen. Unabhängig hiervon kann der Verkäufer jedoch weiterhin Vertragserfüllung verlangen.

2.4 Der Käufer hat die grundsätzliche Eignung des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen, insb. die Wechselwirkungen bei Lebensmittelkontakt. Wenn uns bei der Bestellung keine Angaben über den Verwendungszweck mitgeteilt werden, kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Produkt zum Lebensmittelkontakt geeignet ist; es kann in diesem Fall keine Konformitätserklärung erstellt werden.

3. Preise

3.1 Die Preise gelten im Zweifel ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

3.2 Die Preise verstehen sich grundsätzlich in der auf den Auftragsbestätigungs- und Rechnungsdokumenten ausgegebenen Währung.

3.3 Soweit nicht anders vereinbart, behält sich der Verkäufer vor, bei allen Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, insbesondere in Fällen von Lohnerhöhungen, von Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, der Steuern, der Transportkosten sowie Valuta-Änderungen die vereinbarten Preise um den anteiligen Mehraufwand der Gestehekosten zu erhöhen.

3.4 Der Verkäufer ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

4. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte / Datenschutz

4.1. Die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Druckunterlagen wie Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Filme, Druckzylinder und -platten bleiben auch dann

Eigentum des Verkäufers, wenn hierfür vom Käufer anteilige Kosten vergütet werden.

4.2 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung ist der Käufer allein verantwortlich, ebenso hinsichtlich der gewerblichen Schutz- und Urheberrechte an von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen. Demgemäß hat er auch den Verkäufer bei allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

4.3 Der Verkäufer verpflichtet seine Geschäftspartner, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.

5. Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Käufers, auch wenn der Verkäufer die Transportkosten ganz oder zum Teil trägt.

5.2 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der vom Käufer erteilten endgültigen Druck- und Anfertigungsgenehmigung, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbeistellungen, soweit diese vereinbart wurden.

5.3 Lieferzeiten verschieben sich um den Zeitraum der verspäteten Bereitstellung seitens des Käufers vorbehaltlich geeigneter Anlagenbelegung des Verkäufers.

5.4 Bei nachträglicher Auftragsänderung ist der Verkäufer an die ursprünglich zugesagte und bestätigte Lieferzeit nicht mehr gebunden. 5.5 Im Falle höherer Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen usw., Maßnahmen der Öffentlichen Hand, Materialverknappung, Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und sonstige Betriebsunterbrechungen usw. hat der Verkäufer die Wahl, die vereinbarte Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Falls die Ware nach Ablauf der vereinbarten Frist nicht geliefert wird, auch bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist, muss der Käufer vor Stornierung des Auftrages dem Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 30 Arbeitstagen setzen.

5.7 Aus der Nichteinhaltung der Lieferfristen können Ansprüche (Schadenersatz) irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden

5.8 Nachträgliche Auftragsänderungen, Mengenänderungen und Streichungen können nur anerkannt werden, wenn noch keine Kosten angefallen sind, im anderen Falle werden dem Käufer die Kosten in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt für Entwurfs- und Reinzeichnungskosten bei Druckaufträgen. Alle Kosten der verspäteten Abnahme trägt der Käufer.

5.9 Bestellungen auf Abruf müssen innerhalb der vereinbarten Frist abgenommen werden; nach Ablauf dieser Frist werden noch nicht abgenommene Mengen in Rechnung gestellt und sind zur Zahlung fällig.

5.10 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann der Verkäufer spätestens zwei Wochen nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht innerhalb von einer Woche nach, ist der Verkäufer berechnigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu fordern.

5.11 Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht die Lieferpflicht des Verkäufers.

6. Verpackung

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, wählt der Verkäufer Verpackung, Versandart und Versandweg.

6.2 Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagpapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.

6.3 Besondere, nicht handelsübliche Verpackung, wird in Rechnung gestellt.

7. Versandbedingungen

7.1 Der Versand und die Verladung erfolgt in allen Fällen unfrei, d.h. unversichert und auf Gefahr des Käufers.

7.2 Lieferung nach Vereinbarung. Der Verkäufer wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Käufers.

8. Qualitätsrichtlinien für Produktion und Lieferung

8.1 Toleranzen

Grundsätzlich produziert der Verkäufer auf Basis der vom GKV herausgegebenen und jeweils gültigen Prüf- und Bewertungsrichtlinien sowie der dort angegebenen Toleranzen für Gewichts-, Maß- und Mengenabweichungen.

8.2 Rohstoffe

8.2.1 Die Qualität der an uns gelieferten Rohstoffe beeinflusst die Qualität des von uns produzierten Produktes. Qualitätsveränderungen infolge von Veränderungen der Rohstoffqualitäten sind daher vom Verkäufer nicht zu beeinflussen und zu vertreten.

8.2.2 Ohne besondere Anweisungen von Seiten des Käufers erfolgt die Ausführung der Aufträge mit branchenüblichem Material und nach bekannten Herstellungsverfahren. Über die handelsübliche Qualität hinausgehende Anforderungen müssen vom Käufer bei der Bestellung explizit angegeben werden und können zu Preisanpassungen führen, wenn dem Verkäufer diese Qualitätsanforderungen nicht bereits bei der Angebotserstellung mitgeteilt wurden.

8.2.3 Mängelrügen können in Bezug auf das Verhalten der Packmittel zum Füllgut und umgekehrt nicht erhoben werden, wenn der Käufer nicht ausdrücklich auf besondere Eigenschaften des Füllgutes aufmerksam gemacht und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

8.3 Produktionsverfahren

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, das Produktionsverfahren zu verändern, soweit vom Käufer keine diesbezüglichen Einschränkungen oder Informationspflichten gefordert werden.

8.4 Druckausführung

8.4.1 Probeandrucke vor Produktionsbeginn müssen vom Käufer explizit gefordert werden und werden nach Aufwand berechnet.

8.4.2 Bei der Anfertigung von neuen Druckplatten ist der vom Käufer freigegebene Korrekturabzug für die Druckbildposition sowie für die Textinhalte verbindlich. Farbverbindlichkeit besteht bei Anfertigung einer Cromalinvorlage nur für die im Rasterdruck angelegten Motive. Sonderfarben werden anhand der branchenüblichen Farbfächer geprüft.

8.4.3 Druckfarben: Für Qualitätsansprüche an die verwendeten Druckfarben übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

8.4.4 Passerabweichungen und/oder Druckaussetzer können aus technischen Gründen nicht vermieden werden, so dass nur wesentliche Abweichungen beanstandet werden können.

8.4.5 Kleinere Farbabweichungen berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Annahme der Ware oder zu einer Preisminderung.

8.5 Mengenabweichungen

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers maßgebend. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Materialien etc. soweit diese vom Käufer beizubringen sind. Angemessene Teillieferungen, unwesentliche Abweichungen vom Muster in Farbe, Beschaffenheit, Schwere und Dicke sind zulässig. Mengenabweichungen bis 15.000 Stück bzw. Meter +/- 30% und ab 15.001 Stück

bzw. Meter +/- 20% sind zulässig und vom Käufer zu übernehmen.

9. Entwürfe und Originale

Entwürfe und Originale sowie umfangreiche Musterarbeiten werden, sofern ein Auftrag im Rahmen des Angebotes nicht erfolgt, extra berechnet. Die Muster sind Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne seine ausdrückliche Genehmigung nicht verwendet werden. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Klischees, Werkzeuge, Filme usw. erwirbt der Käufer kein Anrecht auf Herausgabe der erwähnten Gegenstände.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher dem Verkäufer gegen den Käufer zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Verkäufers.

10.2 Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB im Auftrag des Verkäufers; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Fakturenwert der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Verkäufers gemäß Absatz 1 dient.

10.3 Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Verkäufers an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

10.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.

10.5 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Verkäufers, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegenüber den Kunden des Käufers erforderlich sind.

10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und/oder 3 zusammen mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware des Verkäufers.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.

10.8 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

10.9 Falls der Verkäufer nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf

Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

11. Mängelansprüche

11.1 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort in Textform unter Benennung eines Mängelgrundes, der Vorlage von entsprechenden Prüfmustern sowie einer eindeutigen Bestimmung der Liefercharge und durch Angabe der Lieferschein- und/oder Rechnungsnummer zu erheben. Maßgeblich für die Frist ist der Eingang der Rüge beim Verkäufer.

11.2 Für die gelieferte Ware übernimmt der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass Waren, an denen Fehler nachgewiesen werden, nach Wahl des Verkäufers nachgebessert oder kostenlos durch neue Gegenstände ersetzt werden. In diesem Falle sind die untauglichen Stücke dem Verkäufer zurückzugeben.

11.3 Bei der Fertigung von ist der Anfall einer verhältnismäßig geringen Zahl fehlerhafter Ware technisch nicht zu vermeiden und ein Anteil bis zu 3% der Gesamtmenge nicht zu beanstanden, gleichgültig ob der Mangel in der Verarbeitung oder im Druck liegt.

11.4 Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen.

11.5 Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung.

11.6 Der Schadenersatz kann keinesfalls den Wert der gelieferten Ware überschreiten.

11.7 Schadenersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

11.8 Bei automatisierter Fertigung erfolgt automatische Zählung. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, diese seiner Lieferung und Mengenberechnung zugrunde zu legen.

11.9 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte sachgerecht zu lagern, d.h. trocken, vor Feuchtigkeit direkter Sonnenlichteinstrahlung und extremen Temperaturschwankungen geschützt. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeden Schadenersatz aber auch jegliche Gewährleistungsansprüche aus.

11.10 Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Verständigung mit dem Verkäufer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

11.11 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Käufer berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

12. Zahlung

12.1 Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) ausschließlich an den Verkäufer zu leisten.

12.2 Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß Rechnung des Verkäufers zu zahlen.

12.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Vorbehaltlich sonstiger Rechte darf der Verkäufer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung stellen.

12.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

12.5 Verkäufer ist berechtigte, Schecks und Wechsel abzulehnen. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Anfallender Bearbeitungsaufwand und Kosten des Geldverkehrs / Bankgebühren hierfür gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.

12.6 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, die auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und dem Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen, auch im Falle einer Stundung, zur Folge. Sollten in diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat der Verkäufer dennoch sofortigen Anspruch auf Barzahlung.

13. Entsorgungsgebühren (DSD o.ä.)

Der Verkäufer führt grundsätzlich keine Entsorgungs- oder Lizenzgebühren an ein duales System ab, es sei denn, es gelten individuelle Sondervereinbarungen. Der Verkäufer setzt daher voraus, dass der Käufer selbst an ein Duales System abführt bzw. eine ordnungsgemäße Entsorgung außerhalb der öffentlichen Entsorgung durch den Käufer sichergestellt ist.

14. Bestellungen

Bestellungen des Verkäufers sind grundsätzlich nur gültig, wenn diese auf Geschäftspapieren des Verkäufers mit Unterschrift und Firmenstempel versehen sind. Bestellbestätigungen auf fremden Vorlagen / FAX sind ungültig.

15. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

In allen Fällen, in denen der Verkäufer abweichend von den vorstehenden Bedingungen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldens- unabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für die Erfüllung einer Beschaffenheitsgarantie. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist insoweit jedoch außer in den Fällen des S. 1 auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1 Durch Erteilung eines Auftrages erklärt sich der Käufer mit den vorstehenden Verkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden. Entgegenstehende eigene Einkaufsbedingungen des Käufers sind ungültig, auch wenn ihnen durch den Verkäufer nicht widersprochen wird. Andere mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand richten sich ausschließlich nach dem Sitz des Verkäufers. Dieser ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl auch am Ort seiner Zweigniederlassung oder am Wohnort des Käufers zu klagen.

16.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf ist ausgeschlossen.

17. Teilnichtigkeiten, Gültigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Alle bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers sind hiermit ungültig.

**KWP Kunststoff-Werk-Plur GmbH & Co. KG
Gründau, Stand Februar 2018**